

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Schaumburg-Lippe

urn:nbn:de:bsz:31-91534

unter bestimmten Voraussetzungen von den männlichen Deutschen erworben, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Weiblichen Personen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, kann das Bürgerrecht auf Antrag vom Gemeinderate verliehen werden. Das Bürgerrecht umfaßt jedoch nur für die männlichen Bürger das aktive und passive Wahlrecht (§§ 37 und 38).

Nach den bis zum Jahre 1912 im Fürstentum geltenden Gesetzesbestimmungen stand den Frauen das aktive Wahlrecht in städtischen und ländlichen Gemeinden zu; sie mußten ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Fürstentum Waldeck.

Für Stadt- und Landgemeinden gilt die Gemeindeordnung vom 16. August 1855 (neu redig. am 6. Februar 1888). Das Gemeinderecht (Bürgerrecht), welches in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden, besteht, wird von jedem „Staatsangehörigen“ unter bestimmten Voraussetzungen erworben (§§ 15 und 16). Obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Frauen auch zu den Staatsangehörigen zu rechnen sind, hat sie der Gesetzgeber in den §§ 15 und 16 sicher nicht einbegriffen, denn diese ständen sonst im Widerspruch mit § 20, in welchem es heißt: „Auch volljährige, im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habende Frauenspersonen nehmen unter gleicher Voraussetzung (d. h. wenn sie an Steuer so viel entrichten wie einer der drei höchstbesteuerten Gemeindegewähler) teil an der Wahl.“ Die Frauen müssen sich durch einen Bürger derjenigen Gemeinde vertreten lassen, in der sie wählen wollen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

§ 13 der Städteordnung vom 13. Juli 1906 bestimmt, daß nur wirtschaftlich selbständige deutsche Mitglieder der Stadtgemeinde männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bür-

gerrechts berechtigt und verpflichtet sind. Das Bürgerrecht besteht (§ 12) in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung, städtische Ämter ehrenamtlich zu bekleiden. Bei dem Erwerb des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

Für die Landgemeinden gilt noch die Landgemeindeordnung vom 7. April 1870. Nach § 15 gelten als stimmberechtigt unter bestimmten Voraussetzungen „alle Gemeindeglieder“, außerdem diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken anwesend, selbständig und nicht vorbestraft sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann in Person oder durch Bevollmächtigte (§ 17) ausgeübt werden. Gutsbesitzer, Stättebesitzer oder Stättebesitzende Witwen können sich außerdem durch ihre Söhne, wenn dieselben das 25. Lebensjahr vollendet haben, vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbständig sind (§ 20). Auch in der Amtsversammlung, welche durch die Besitzer der Rittergüter und durch die Vorsteher der Gemeinden bzw. deren Stellvertreter gebildet wird, können Frauen durch Stellvertretung teilnehmen.

Obwohl § 24 bestimmt, daß der Gemeinderat aus sämtlichen Stimmberechtigten besteht und § 28 unter denjenigen, welche Gemeindeverordnete nicht sein können, die Frauen nicht nennt, hatte der Gesetzgeber zweifellos nicht die Absicht, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 28: „Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein.“ Hätte der Gesetzgeber auch die Wählbarkeit für die Frauen im Auge gehabt, so wäre hier auch von Mutter und Tochter sowie von Schwestern die Rede gewesen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

In den Freien Hansestädten fallen Staats- und Stadtverwaltung zusammen. Art. 4 der Hamburgischen Verfassung vom 13. Oktober 1879 bestimmt, daß Bürger des